

Karnevalverein Narrhalla Zwingenberg gegr. 1923 e.V.



SATZUNG

Karnevalverein Narrhalla Zwingenberg gegr. 1923 e.V.

Satzung vom 16. Mai 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gesangverein "Karnevalverein Narrhalla Zwingenberg" mit Zusatz "gegr. 1923 e.V."

Er hat seinen Sitz in Zwingenberg / Bergstraße und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Bensheim unter der VR-Nr. 4VR 383 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Erweiterung des heimischen karnevalistischen Volks- und Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
- b) die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
- c) die Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die aktiven Mitglieder auf die Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Um die Aufnahme in den Verein ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder werden ausschließlich aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss benannt.

Ehrenmützenträger(innen) werden ausschließlich aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss benannt. Die Ernennung zur/zum Ehrenmützenträger(in) ist den betroffenen Personen urkundlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss ein verdientes Mitglied des Vereins, welches langjährig als 1. Vorsitzender des Vereins tätig war, mit der Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden auszeichnen. Diese Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

Ein(e) Ehrenvorsitzende(r) kann gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein in allen Repräsentationsangelegenheiten vertreten, ohne jedoch geschäftsführend tätig zu sein.

Ehrenmitglieder, Ehrenmützenträger(innen) und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Bisher erworbene Ehrenmitgliedschaften, Berufungen zur/zum Ehrenmützenträger(in) und zur/zum Ehrenvorsitzenden bleiben weiterhin bestehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Zahlweise des Beitrages ist jährlich. Das Mitglied wählt aus, ob es der Bezahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

zustimmt, oder die Zahlung per Rechnung wünscht. Der Termin der Fälligkeit des Beitrages ist der Buchungstermin des SEPA Lastschriftverfahrens. Dieser ist festgelegt auf den ersten Bankarbeitstag des Monat April. Wird aus gesetzlichen oder banktechnischen Gründen das Zahlverfahren geändert oder angepasst, gelten die vorstehenden Regelungen vom inhaltlichen Sinn her weiter.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, und dem Beirat, gebildet aus bis zu 5 Mitgliedern des Vereines. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der 2. Vorsitzende
- c) die/der Schriftführer(in)
- d) die/der Rechner(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Abweichend zu §8 gilt bei der ersten, zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird mit einer verkürzten Einladungsfrist von 7 Tagen erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an: Sonnenkinder Elterninitiative Handicap e.V., Hauptstraße 42, 64673 Zwingenberg-Rodau und an das Hospiz Bergstraße gGmbH, Kalkgasse 13, 64625 Bensheim. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des jeweiligen Vereines zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2014 (mit der Ergänzung bezüglich der Mittelverwendung bei Auflösung des Vereines vom 29. April 2016) beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Zwingenberg, den 16. Mai 2014

gezeichnet

Herbert Wöhl (1. Vorsitzender)

Markus Kropp (2. Vorsitzender)

Melanie Emig (Schriftführerin)

Andreas Mayer (Rechner)